

# GARTENSTADTHAAN

## DIE BÜRGERMEISTERIN

# Amtsblatt

Nr. 29 vom 13.11.2020

- 1./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**hier:** Änderungssatzung vom 30.10.2020 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Haan – Ausbaubeitragssatzung – vom 01.11.2017

---

- 2./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**hier:** Satzung vom 12.11.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Haan bei Einsätzen der Feuerwehr vom 14.12.2016

---

- 3./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**hier:** Satzung vom 12.11.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Haan vom 14.12.2016

---

- 4./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**hier:** Wahlordnung für das Kinderparlament der Stadt Haan vom 12.11.2020

---

- 5./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**hier:** Satzung des Kinderparlamentes der Stadt Haan vom 12.11.2020

---

- 6./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**  
**Betreff:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 179  
„Nahversorgungszentrum Düsseldorfer Straße“  
**hier:** Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) BauGB

---

- 7./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**  
**Betreff:** 33. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Düsseldorfer Straße“  
**hier:** Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)



1./

**Änderungssatzung vom 30.10.2020**

**zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8  
Kommunalabgabengesetz (KAG)  
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Haan  
- Ausbaubeitragssatzung –  
vom 01.11.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 8 und 8a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung erhält die Bezeichnung:

**„Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach den §§ 8 und 8a Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Haan  
- Ausbaubeitragssatzung -**

§ 2

In § 1 wird der letzte Satz gestrichen

§ 3

§ 4 Abs. 3 und Abs. 6 werden wie folgt geändert:

(1) Die anrechenbaren Breiten der Anlagen und der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 3 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusam- menhang beb. Ortsteile	Anteil der Bei- tragspflichtigen
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) komb. Rad-/Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.
d) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentw.	-	-	50 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusam- menhang beb. Ortsteile	Anteil der Bei- tragspflichtigen
---------------------	---	---	-------------------------------------

**2. Haupterschließungsstraßen**

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
c) komb. Rad-/Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	30 v.H.
d) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentw.	-	-	30 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

**3. Hauptverkehrsstraßen**

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	10 v.H.
c) komb. Rad-/Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	10 v.H.
d) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentw.	-	-	10 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

**4. Hauptgeschäftstraßen**

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) komb. Rad-/Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	40 v.H.
d) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
e) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentw.	-	-	40 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen(s), höchstens jedoch um 5 m, wenn auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

§ 4

§ 5 wird der Absatz 4 angefügt:

- (4) Für Grundstücke, die von mehr als einer Anlage im Sinne des § 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Anlage nur mit 2/3 anzusetzen.

Dies gilt nicht

- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke.
- b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Beitragspflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v.H. erhöht.

§ 5

§ 12 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf Antrag wird dem Beitragspflichtigen eine Zahlung in höchstens 20 Jahresraten eingeräumt. Die Anzahl der Jahresraten ist individuell nach der Höhe der Beitragsschuld anzupassen. Der jeweils offene Schuldbetrag ist mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB, jedoch mindestens mit 1 Prozent zu verzinsen.
- (3) Auf Antrag des Beitragspflichtigen ist eine gesamte oder teilweise Stundung des Beitrags möglich, wenn die beitragspflichtige Person nicht über Vermögen verfügt und die Zahlung eine erhebliche Härte bedeutet. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 11.11.2020



Dr. Warnecke  
Bürgermeisterin

2./

**S a t z u n g vom 12.11.2020  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  
in der Stadt Haan bei Einsätzen der Feuerwehr vom 14.12.2016**

Der Rat der Stadt Haan hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NW S. 885) in ihren z. Zt. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am **29.11.2020** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr erhält folgende Fassung:

<b>Fahrzeuge</b>	<b>je Stunde</b>
Einsatzleitwagen I	22,50
Gerätewagen Gefahrgut	18,30
Gerätewagen Logistik	21,40
Hilfeleistungslöschfahrzeug	82,40
Kleineinsatzfahrzeug	20,60
Kommandowagen	6,50
Atego Katastrophenschutz	29,90
Löschgruppenfahrzeug LF 20	33,30
Mannschaftstransportfahrzeug	9,80
Rüstwagen	35,20
Teleskopmast	113,60
Wechseladerfahrzeug	115,50

<b>Personal</b>	<b>je Stunde</b>
mittlerer Dienst BF	51,70
gehobener Dienst BF	60,20
höherer Dienst BF	92,30
Freiwillige Feuerwehr	13,90

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

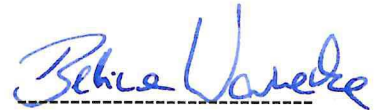
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 12.11.2020



Dr. Warnecke  
Bürgermeisterin

3./

**S a t z u n g v o m 1 2 . 1 1 . 2 0 2 0**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung**  
**der Brandverhütungsschau in der Stadt Haan vom 14.12.2016**

Aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015, der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in ihren z. Zt geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Haan vom 14.12.2016 erhält folgende Fassung:

**G e b ü h r e n s ä t z e**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Haan vom 14.12.2016 gelten folgende Regelsätze:

- 1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

je angefangene Viertelstunde pauschal	15,05 €
zzgl. Fahrtkosten je Objektbesichtigung, pauschal	3,50 €
  
- 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

je angefangene Viertelstunde pauschal	15,05 €
---------------------------------------	---------
  
- 3. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)**
  - 3.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme  
je angefangene Viertelstunde 23,05 €
  - 3.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens  
je angefangene Viertelstunde 23,05 €
  - 3.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes  
je angefangene Viertelstunde 23,05 €
  - 3.4 Fahrtkosten je Objektbesichtigung, pauschal 3,50 €
  
- 4. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1 und 3.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



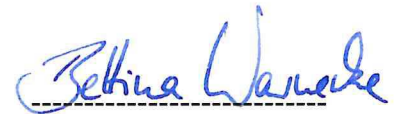
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 12.11.2020



Dr. Warnecke  
Bürgermeisterin

4./

### **Wahlordnung für das Kinderparlament der Stadt Haan vom 12.11.2020**

Der Rat der Stadt Haan hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in ihren z. Zt. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Wahlordnung für das Kinderparlament beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zusammensetzung und Amtszeit**

- (1) Das Kinderparlament besteht aus bis zu **25** gewählten Mitgliedern. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Haaner Kinder vom 6. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr.
- (2) Die Amtszeit des Kinderparlamentes beträgt zwei Jahre mit Option auf Verlängerung. Das erste Jahr November 2020 – November 2021 wird als Pilotphase gesehen und danach gibt es Neuwahlen.
- (3) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird entsprechend einer Nachrückerliste der Sitz neu besetzt.

#### **§ 2**

##### **Wahlgrundsatz**

- (1) Die Mitglieder des Kinderparlamentes werden an den Grundschulen (Klassen 1 bis 4) und den weiterführenden Schulen (Klassen 5 und 6) während der Pilotphase für ein Jahr, ab dem zweiten Jahr für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (2) Unabhängig der Klassenzugehörigkeit haben alle Kinder im Alter von 6 – 11 Jahren die Möglichkeit zu wählen und gewählt zu werden.
- (3)
- (4) Die Mitglieder des Kinderparlamentes werden an den Schulen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

#### **§ 3**

##### **Wahlrecht**

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Kinder, die in Haan wohnen und am Stichtag 01. November vor der jeweiligen Wahl mindestens 6 Jahre beziehungsweise noch nicht 12 Jahre alt sind.
- (2) Der Klassenzugehörigkeit ist dabei nicht entscheidend.

#### **§ 4**

##### **Zuständigkeit und Geltungsbereich**

- (1) Die offizielle Gesamtleitung der Wahl liegt bei der Koordinatorin für das Kinderparlament. An den Schulen werden Ansprechpartner\*innen für das Kinderparlament benannt, diese stehen im Austausch mit der Koordinatorin des Kinderparlamentes und unterstützen bei dem Ablauf der Wahl.
- (2) Die Koordinatorin unterstützt die Schulen mit vorbereiteten Wahlurnen und Wahlzetteln sowie weiteren erforderlichen Maßnahmen.

- (3) Es liegt in der Verantwortung der Koordinatorin, dass die Haaner Kinder über ihre Wählbarkeit, ihr Wahlrecht und den Termin der Wahlveranstaltung informiert werden.

## **§ 5 Wahltermin**

Es wird ein verbindlicher Wahltermin von der Wahlleitung festgelegt und mit den Schulen abgesprochen. Angeglichen an die Wahl des Jugendparlamentes finden die Wahlen im November statt.

## **§ 6 Öffentliche Bekanntmachung**

Spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin werden durch die Wahlleitung die Wahltermine bekannt gegeben:

- a) Wahlwochen
- b) der Beginn und das Ende der Wahlzeit
- c) Wahlort für Schulen
- d) Wahlort für Externe (unterschiedliche Standorte in der Stadt Haan, z.B. Rathaus)

## **§ 7 Kandidatur**

- (1) Jedes Kind im Alter von 6 – 11 Jahren, das in Haan lebt, hat die Möglichkeit, sich aufstellen zu lassen. Als Schüler/in einer Schule in Haan kann er/sie sich zur Kandidatur in der jeweiligen Schule aufstellen lassen. Jede Schule kann prozentual eine bestimmte Anzahl an Delegierten in das Kinderparlament schicken.
- (2) Alle Schüler/innen, die in Haan wohnen, aber in einer anderen Stadt zur Schule gehen, können sich nach Bekanntmachung durch die Presse oder im Internet aufstellen lassen. Auch von diesen Kindern kommen prozentual Delegierte in das Kinderparlament.

## **§ 8 Wahlorganisation**

- (1) Die Wahlen werden im Vorfeld von der Koordinatorin und den Ansprechpartnern an den Schulen so vorbereitet, dass die Wahl in den festgelegten Wahlwochen in den Schulen durchgeführt werden kann.
- (2) Die Koordinatorin vereinbart mit den Schulleitungen für die einzelnen Schulen Termine und Wahlorte, an denen die Schüler/innen wählen können. Dieser Ort ist während der Kernschulzeit für die Wahl offen zu halten.
- (3)

## **§ 9 Wahlvorgang**

- (1) Entsprechend der Schülerzahlen an jeder Schule wird eine prozentuale Berechnung vorgenommen. In dem Wahljahr wird zu Beginn des Schuljahres der aktuelle Stand der Schülerzahlen der maßgeblichen Altersgruppe ermittelt. Schüler, die extern zur Schule gehen, werden ebenfalls prozentual berücksichtigt und bilden einen eigenen Wahlbezirk.
- (2) Bis vier Wochen vor der Wahl können sich die Kandidaten aufstellen lassen. Währenddessen und bis zur Wahl kann ein Wahlkampf stattfinden.

**§ 10**  
**Wahlablauf**

- (1) Stimmzettel mit den Kandidaten werden für jede Wahl vorbereitet.
- (2) Die abgegebenen Stimmen werden in einer dafür vorgesehenen Urne gesammelt und von der Koordinatorin für das Kinderparlament und einer weiteren Person ausgezählt.
- (3) Die Wahllokale befinden sich in allen Haaner Schulen. Zusätzlich werden weitere Wahllokale festgelegt, an denen auch die Kinder, die auswärtig zur Schule gehen, wählen können.

**§ 11**  
**Wahlergebnis, Wahl Niederschrift**

- (1) Über das Ergebnis der Wahl fertigt die Wahlleitung eine Wahl Niederschrift mit dem Gesamtergebnis an.
- (2) Das Gesamtergebnis wird im Amtsblatt veröffentlicht.

**§ 12**  
**Änderung der Wahlordnung**

Änderungen dieser Wahlordnung erfolgen auf Beschluss des Rates der Stadt Haan.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Wahlordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 12.10.2020

  
Dr. Warnecke  
Bürgermeisterin

5./

## **S a t z u n g des Kinderparlamentes der Stadt Haan vom 12.11.2020**

Der Rat der Stadt Haan hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in ihren z. Zt. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Kinder sind Experten für ihre Lebenswelt. Mitplanen, mitgestalten und mitentscheiden gehört zu ihren Rechten. Um ihnen die Möglichkeit zu bieten, sich für die Interessen der Kinder in Haan einzusetzen, ist das Kinderparlament ein wichtiges Gremium, um die Situation vor Ort für Kinder und von Kindern stets zu verbessern. Das Kinderparlament soll

- (1) für alle Haaner Kinder sprechen und tätig werden,
- (2) die Möglichkeit geben, die Anliegen und Ideen der Kinder in die Politik miteinzubringen,
- (3) kommunalpolitische und verwaltungstechnische Abläufe durchschaubar machen und zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen,
- (4) ein Ort sein, an dem Kinder sich erproben und Erfahrungen sammeln können,
- (5) Vielfalt leben

### **§ 1**

#### **Ziele und Aufgaben**

Das Kinderparlament hat die Aufgabe, die Stadt Haan mitzugestalten. Es sollen Ideen, Meinungen und Vorschläge der Kinder zur Verbesserung des Zusammenlebens gehört und vertreten werden. Ziele insbesondere sind

- (1) Entfaltung von Alltagsdemokratie und Kinderfreundlichkeit
- (2) Die Rechte der Kinder im Blick behalten und besprechen
- (3) Sprachrohr und Interessenvertretung aller Kinder in Haan
- (4) Projektorientiertes Arbeiten, Planung und Gestaltung von Aktivitäten
- (5) Im Dialog stehen - Gemeindevertreter, Verwaltungsleute, Kinder und Jugendliche
- (6) Verbindung zwischen Kinder- und Erwachsenenwelt
- (7) Mitgestaltung des sozialen Umfelds
- (8) Politik erfahrbar werden lassen
- (9) Gestaltungen von Freizeitanlagen, Spielplätzen oder Innenstadtkonzepten sowie kulturelle Interessen und Aktivitäten, also alle Themen, die die Kinder und Jugend betreffen

### **§ 2**

#### **Geschäftsverlauf und Zusammensetzung**

- (1) Das Kinderparlament erstellt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Das Kinderparlament besteht aus bis zu 25 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

### **§ 3**

#### **Wahl des Kinderparlamentes**

- (1) Die Wahl findet alle zwei Jahre statt. Die erste Wahl ist eine Pilotphase (1 Jahr).

- (2) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Kinder vom 6. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr. Ein gewähltes Mitglied verbleibt bis zum Ende der Wahlperiode im Kinderparlament, auch wenn das 12. Lebensjahr erreicht ist.
- (3) Zu wählen sind bis zu 25 Mitglieder. Sollten sich bis Ablauf der Bewerbungsfrist nicht genügend Bewerber finden, reduziert sich die Anzahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird entsprechend einer Nachrückerliste der Sitz neu vergeben.
- (5) Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt.

#### **§ 4**

#### **Sitzungen des Kinderparlamentes**

- (1) Die Mitglieder des Kinderparlamentes tagen zweimal im Jahr in einer großen Sitzung.
- (2) Der Vorsitz dieser Sitzung obliegt der Bürgermeisterin.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich.

#### **§ 5**

#### **Gremien**

- (1) Das Kinderparlament bildet Arbeitskreise, die sich zu verschiedenen Themen ca. einmal im Monat treffen und konkrete Aktionen und Projekte planen und durchführen.
- (2) Die Arbeitskreise entsenden Vertreter in den Vorstand des Kinderparlamentes, dieser besteht aus maximal fünf Vertretern.

#### **§ 6**

#### **Anträge**

- (1) Alle Kinder im Alter von 6 - 11 Jahren können jederzeit ihre Ideen, Anregungen und Beschwerden in das Kinderparlament der Stadt Haan einbringen.
- (2) In den zuständigen Arbeitskreisen werden die Anträge besprochen, um Ideen und Lösungen zu entwickeln. Diese können mit den zuständigen städtischen Gremien und Ämtern in konkreten Aktionen umgesetzt beziehungsweise gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Anregung, Antrag oder Beschwerde an den Stadtrat bzw. Jugendhilfeausschuss gerichtet werden.

#### **§ 7**

#### **Betreuung**

- (1) Die Koordinatorin des Kinderparlamentes ist für die Betreuung verantwortlich, insbesondere für
  - a) die Weiterentwicklung des Konzeptes des Kinderparlamentes
  - b) die Wahlen des Kinderparlamentes
  - c) die pädagogische und organisatorische Betreuung des Kinderparlamentes
  - d) die Mitarbeit in Projekten und Aktionen des Kinderparlamentes
  - e) die Übernahme der Moderation und Koordination.

**§ 8**

**Beschlüsse, Abstimmungen, Änderungen**

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Kinderparlamentarier anwesend ist.
- (2) Für eine Entscheidung durch eine Abstimmung reicht die einfache Mehrheit.
- (3) Bei Anträgen zur Änderung dieser Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit durch die Mitglieder des Kinderparlamentes erforderlich. Die Entscheidung über die Satzungsänderung trifft der Rat der Stadt Haan.

**§ 9**

**Etat**

- (1) Im städtischen Haushalt werden finanzielle Mittel etatisiert.
- (2) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Jugendamt.

**Bekanntmachungsordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 12. 11. 2020



Dr. Warnecke, Bürgermeisterin

6./

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 179 „Nahversorgungszentrum Düsseldorf-  
selder Straße“

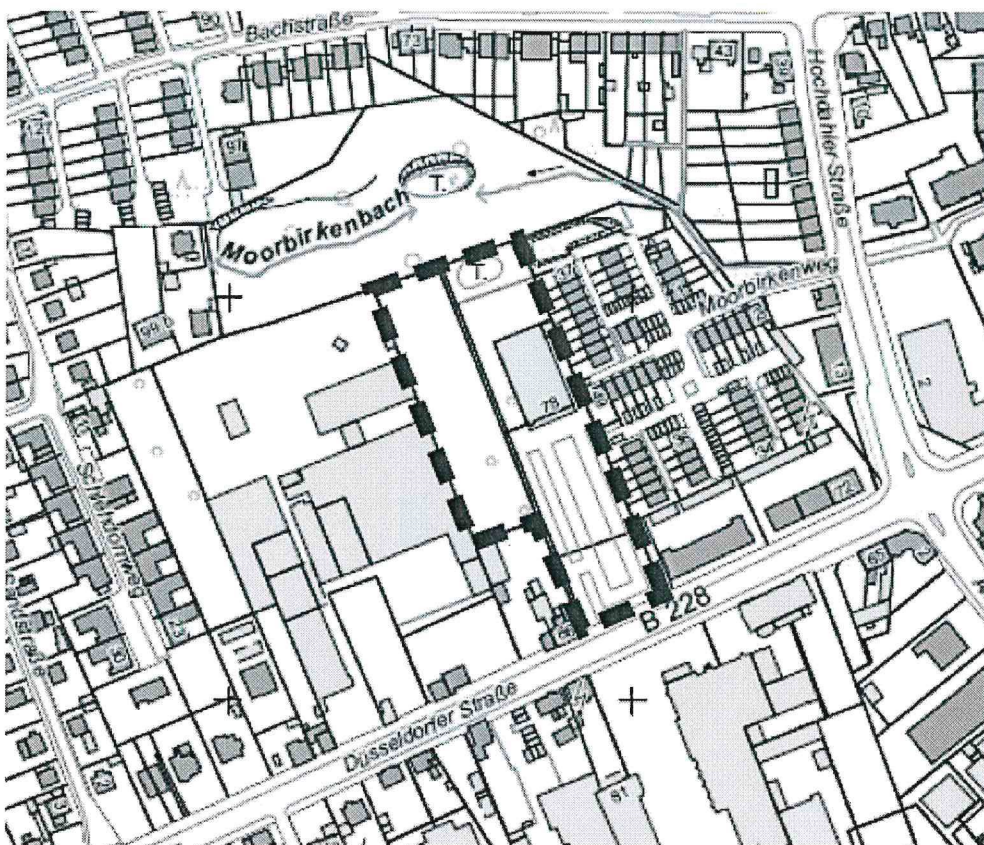
hier: Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) BauGB

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 folgenden Beschluss gefasst, da ihm aufgrund einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite die Aufgaben des Rates der Stadt Haan für zwei Monate übertragen wurden:

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 179 „Nahversorgungszentrum Düsseldorf-  
selder Straße“ mit Stand vom 12.03.2020, inklusive seines Vorhaben- und Erschließungsplans mit Stand vom 02.03.2020 wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung und dem separat erstellten Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 17.04.2020 wird zugestimmt.“

Das Plangebiet liegt im westlichen Teil der Stadt Haan. Es wird begrenzt im Süden durch die Bundesstraße 228 / Düsseldorf-  
selder Straße, im Westen durch die Nachbarbebauung und Freiflächen mit vorhandenen gewerblichen Nutzungen und Wohnen, im Norden durch angrenzende Waldflächen und im Osten durch angrenzende Gärten und Erschließungsflächen der Wohnbebauung Moorbirkenweg und Düsseldorf-  
selder Straße. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Haan in Flur 40 die Flurstücke 21, 22, 25, 811, 812, 813 und 814. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungs-  
bereichs erfolgt durch die Planzeichnung.“

Die Lage des Plangebiets zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 179 „Nah-  
versorgungszentrum Düsseldorf-  
selder Straße“ wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.





Der Bebauungsplan wird mit seinem Vorhaben- und Erschließungsplan und mit seiner Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, derzeit Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die vorgenannten Planunterlagen werden zudem in das Internet eingestellt. Sie können zeitnah der Homepage der Stadt Haan [www.haan.de](http://www.haan.de) unter dem Pfad: Startseite -> Rathaus-> Planen und Bauen-> rechtskräftige Bauleitpläne entnommen werden.

### **Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:**

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 179 „Nahversorgungszentrum Düsseldorfer Straße“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Haan vom 09.06.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 179 „Nahversorgungszentrum Düsseldorfer Straße“ übereinstimmt.

### **Hinweise:**

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2./ Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Haan, Ort und Zeit der Bereithaltung des Planes mit der Begründung, dem separat erstellten Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 179 „Nahversorgungszentrum Düsseldorfer Straße“ gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Haan, den 10.11.2020

Die Bürgermeisterin



Dr. Bettina Warnecke

7./

## Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

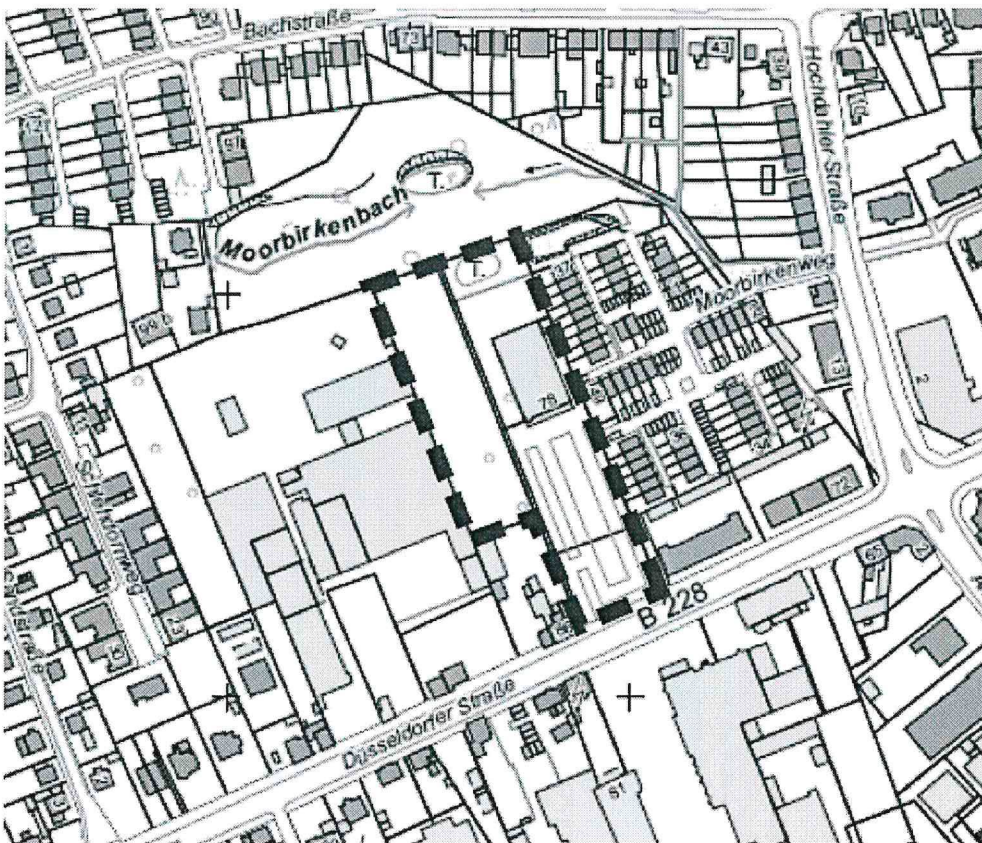
Betreff: 33. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Düsseldorfer Straße“  
hier: Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 folgenden Beschluss gefasst, da ihm aufgrund einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite die Aufgaben des Rates der Stadt Haan für zwei Monate übertragen wurden:

„Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Düsseldorfer Straße“ in der Fassung vom 29.04.2020 wird beschlossen. Der Begründung und dem separat erstellten Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 17.04.2020 wird zugestimmt. Das Plangebiet liegt im westlichen Teil der Stadt Haan. Es wird begrenzt im Süden durch die Bundesstraße 228 / Düsseldorfer Straße, im Westen durch die Nachbarbebauung und Freiflächen mit vorhandenen gewerblichen Nutzungen und Wohnen, im Norden durch angrenzende Waldflächen und im Osten durch angrenzende Gärten und Erschließungsflächen der Wohnbebauung Moorbirkenweg und Düsseldorfer Straße. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Haan in Flur 40 die Flurstücke 21, 22, 25, 811, 812, 813 und 814. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt durch die Planzeichnung “

Mit Verfügung vom 26.10.2020, Aktenzeichen: 35.02.01.01-21Haa-033-1373, hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Genehmigung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans erteilt.

Die Lage des Plangebiets zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung, der separat erstellte Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, derzeit Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die vorgenannten Unterlagen zur 33. Änderung des FNP werden zudem in das Internet eingestellt. Diese können zeitnah der Homepage der Stadt Haan [www.haan.de](http://www.haan.de), derzeit unter dem Pfad: Startseite -> Rathaus-> Planen und Bauen-> rechtskräftige Bauleitpläne entnommen werden.

### **Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:**

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zur 33. Änderung des FNP ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Haan vom 09.06.2020 zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes übereinstimmt.

### **Hinweise:**

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann

die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Erteilung der Genehmigung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans, Ort und Zeit der Bereithaltung des Planes mit der Begründung, dem separat erstellten Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Düsseldorfer Straße“ wirksam.

Haan, den 10.11.2020

Die Bürgermeisterin



Dr. Bettina Warnecke